

Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen SHs



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Schleswig-Holstein
Landesregierung

Die Förderung erfolgt im Rahmen des LPW aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln.

Aktuelle Hinweise:

1. Zu den aktuellen Förderaufrufen für nicht-investive Vorhaben und investive Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus gelangen Sie [hier](#).
2. Zur Klärung von Fragen zur Antragseinreichung bieten wir jeweils ein Webinar für nicht-investive Vorhaben am 01. Juli 2026 und für investive Vorhaben am 09. September 2026 an. Details und die Einwahllinks finden sie [hier](#).
3. Bitte beachten Sie unter „Wichtige Hinweise für Antragstellende“ die „Erleichterungen bei der Antragstellung für investive Vorhaben“.

Ziel der Fördermaßnahme

Mit dieser neuen Maßnahme im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2021-2027 soll die Förderung von touristischen Vorhaben abseits der touristischen Schwerpunkträume an der Nord- und Ostseeküste Schleswig-Holsteins fokussiert werden. Ziel der Maßnahme ist es die touristische Attraktivität von Orten und Regionen im Binnenland zu erhöhen und neue Angebote zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten zu entwickeln.

In einem ersten Schritt wurde in einem breiten Beteiligungsprozess die "Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein" (Dezember 2023) erarbeitet.

Die Vorhaben müssen im Einklang mit der entwickelten Strategie stehen. Diese Entwicklungsbedarfe bestehen für den Strategieprozess:

- Nachhaltige Entwicklung, Berücksichtigung lokaler/regionaler Identitäten,
- gezielter Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten,
- Mobilität, Digitalisierung,
- Arbeits- und Fachkräfteentwicklung im Tourismus

In einem zweiten Schritt erfolgt die Auswahl der Vorhaben durch ein Auswahlgremium bei der ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

Die digitale Antragstellung für nicht-investive Vorhaben ist bis zum 31.08.2026 über das Serviceportal des Landes ab sofort möglich.

Die digitale Antragstellung für investive Vorhaben ist bis zum 30.11.2026 über das Serviceportal des Landes ab sofort möglich.

Sie benötigen ein Servicekonto, um online Anträge zu stellen und Rückmeldungen dazu zu erhalten. Für eine Nutzung für das Landesprogramm Wirtschaft muss Ihr Servicekonto mit dem Elster-Zertifikat Ihres Unternehmens/Ihrer Behörde authentifiziert worden sein. Hier erfahren Sie mehr zur digitalen Antragstellung und Kommunikation im Landesprogramm Wirtschaft.

Wichtige Hinweise für Antragstellende

1. Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.
2. Förderungen aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 können eine Beihilfe darstellen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig im Rahmen der Planung Ihres Vorhabens oder sprechen Sie uns an. Bei Fragen hilft
3. Bitte achten Sie bei der Planung und Umsetzung Ihres Vorhabens auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen. Diese dienen der Sicherstellung eines rechts- und wirtschaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auf einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt. Bei Fragen zu der Vergabe wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Rechtsberater oder Beratungsstellen, z. B. Auftragsberatungsstelle (ABST Schleswig-Holstein), damit fehlerhaft vergebene Aufträge nicht zu einem Widerruf oder Ausschluss der Förderung führen.
4. **Erleichterung bei der Antragstellung für investive Vorhaben**
Aufgrund einer Änderung der Verwaltungsvorschrift (Ziffer 6.1 VV-Dritte) darf in bestimmten Punkten von den bisherigen Vorgaben der Richtlinie (RiLi) und des Calls abgewichen werden.
Für wen gilt die Änderung?
Die Änderungen betreffen Antragstellende, die gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie als sonstige im Tourismus tätige juristische Personen bezeichnet sind.

Was ändert sich?

Für investive Vorhaben mit einem Zuschuss **bis 500.000,00 EUR** ist es **nicht mehr erforderlich**,

- baufachlich geprüfte Unterlagen oder
- einen baufachlichen Prüfvermerk vorzulegen, um die **Vollständigkeit des Antrags** sicherzustellen.

Was ist weiterhin einzureichen?

Einzureichen sind nunmehr **ungeprüfte Bauunterlagen entsprechend den Vorgaben der ZBau**. Diese dienen dazu, den geplanten Projektinhalt nachvollziehbar darzustellen und eine belastbare Kostenübersicht zu gewährleisten.

Hinweis zu Erstattungsanträgen

Bitte beachten Sie, dass die Termine für die Einreichung der Erstattungsanträge gem. Ziffer III.1 Ihres Zuwendungsbescheides verpflichtend sind! Nur wenn in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich keine Ausgaben angefallen sind, ist eine sog. Fehlanzeige zu einem Termin zulässig.

Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Durch diese Förderung unterstützte Vorhaben wirken, je nach Mitteleinsatz, auf folgendes Sustainable Development Goal.



Bei Fragen hilft

Grit Bartsch

Beraterin Landesprogramm Wirtschaft
Telefon: 0431 9905-2906

Zur Produkt-Webseite

IB.SH

Ihre Förderbank



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-2021-2027-nachhaltige-integrierte-entwicklung-des-tourismus-in-strukturschwachen-regionen/>